

GERHARD DETER

Handwerksförderung in den westfälischen Territorien des 18. Jahrhunderts

Seit das lange Zeit brachliegende, weite Feld der Handwerksgeschichte von der Forschung wieder entdeckt wurde,¹ sind zahlreiche Untersuchungen entstanden, die sich mit der in ständiger Veränderung begriffenen, ungemein facettenreichen Physiognomie des sog. Alten Handwerks, aber auch mit dem Schicksal des Kleingewerbes unter dem Einfluß der Industrialisierung befassen. Dabei überwiegen unübersehbar die von sozialwissenschaftlichen Fragestellungen inspirierten Arbeiten, während das Interesse an der Aufhellung wirtschaftshistorischer Probleme eher zurücktritt.² Der dominierende sozialgeschichtliche Zugriff auf handwerksgeschichtliche Themen hat aber zur Folge, daß wichtige Aspekte gerade der Wirtschaftsgeschichte des Handwerks noch immer unausgeleuchtet sind.

So ist zwar seit langem bekannt, daß das Kleingewerbe von der Administration des sich entfaltenden Staates des 18. Jahrhunderts in zunehmender Weise reglementiert wurde³ und daß diese Politik nicht nur in der Ansetzung von Freimeistern, sondern auch in der Gründung und Förderung von größeren Produktionseinheiten, wie die Manufakturen sie darstellten, ihre für manche Handwerke bedrohliche Ergänzung fand. Ebenso weiß man, daß gewisse Maßnahmen der merkantilistischen Wirtschaftspolitik auch das für den lokalen Markt produzierende Handwerk, das im folgenden allein betrachtet werden soll, beeinflussten: Das Streben nach Erhöhung der Produktivität in der gewerblichen Wirtschaft hatte das Verbot des Blauen Montags, die Einschränkung der kirchlichen Feiertage und das Streikverbot für Gesellen, die Unterdrückung allen „Müßiggangs“ also, zur Folge; um den Betrieben höhere Gewinne zu sichern, setzten die Landesherren die Löhne und die Arbeitszeiten der Handwerker durch Polizeiornungen fest; ausländische Meister wurden angeworben, die Zahl der Zölle verringert und betrügerische

1 Kaufhold, Karl Heinrich: Handwerksgeschichtliche Forschung in der Bundesrepublik Deutschland. Überlegungen zur Entwicklung und zum Stande, in: *Handwerker in der Industrialisierung*, hrsg. v. Ulrich Engelhardt, Stuttgart 1984, S. 20-33 (21,22).

2 Kaufhold, S. 20ff. (26)

3 Daß für das 18. Jahrhundert von den Rechtssätzen noch keineswegs auf die Rechtswirklichkeit geschlossen werden kann, ist stets zu beachten; vgl. dazu neuerdings Deter, Gerhard: *Handwerksgerichtsbarkeit zwischen Absolutismus und Liberalismus – Zur Geschichte der genossenschaftlichen Jurisdiktion in Westfalen im 18. und 19. Jahrhundert*, Berlin 1987.

Praktiken in Handel und Gewerbe bekämpft. Eine spezifische Förderung des in lokaler Begrenztheit wirtschaftenden Kleingewerbes oder gar eine Stützung einzelner, bereits bedrängter Handwerkssparten bedeutete dies alles jedoch nicht.⁴

Korrespondierte denn, so ist zu fragen, der bekannten, dem Großgewerbe zugeordneten Staatshilfe kein Ausdruck landesväterlicher Sorge um den kleinen Handwerksbetrieb und sein Wirtschaftsergebnis, um das Handwerk schlechthin? Hier Klarheit zu schaffen und, den territorialen Vergleich nutzend, die Handwerksförderung des Staates im 18. Jahrhundert am Beispiel einer umgrenzten Landschaft darzustellen, ist Aufgabe des folgenden Beitrages.

Grundlage aller staatlichen Initiative zur Förderung der Gewerbe war im 18. Jahrhundert die kameralistische Politik, die die Schaffung von Arbeitsplätzen im Inland als wichtigste Voraussetzung für die erstrebte Zunahme der Bevölkerungszahl betrachtete. Die Territorialstaaten versuchten gerade diejenigen Gewerbezweige nachhaltig zu heben, die 1. im Inland bisher nicht oder wenig vertreten waren, für die aber 2. ein umfangreicher innerer Markt vorhanden war, so daß man 3. die Einfuhr entsprechender Fertigwaren vermeiden konnte, um so 4. die Zahlungsbilanz positiv zu beeinflussen, d. h. um eine aktive Zahlungsbilanz zu erreichen.⁵

Dieses staatliche Mühen um den Aufschwung der gewerblichen Wirtschaft während des 18. Jahrhunderts – oder aber dessen Abwesenheit – grub der Wirtschaftsstruktur Westfalens tiefe, lange Zeit nachwirkende Spuren ein. Der Zustand der einzelnen Regionen des Landes verriet selbst dem oberflächlichen Beobachter noch bis weit ins 19., ja bis ins 20. Jahrhundert hinein sogleich, ob sie den Krummstabländern oder dem aufstrebenden Preußen zugehört hatten.⁶ Während sich die ehrgeizige norddeutsche Vormacht durch eine aktive Bevölkerungs- und Merkantilpolitik hervortat, kam die Unterstützung der Wirtschaft in den geistlichen Territorien über dürftige Ansätze nicht hinaus. Die wenigen, zwar im Geiste des Merkantilismus, aber ohne eigentliches Konzept getroffenen Maßnahmen in diesen Ländern lassen sich kaum als Teil einer systematischen und effizienten Wirtschaftspolitik des Staates begreifen.

4 Staatliche Maßnahmen wie die Förderung der bedrängten Berliner Tuchmachermeister durch deren Eingliederung in die Tuchmanufaktur der Stadt (vgl. *Blaich, Fritz*: Die Epoche des Merkantilismus, Wiesbaden 1973, S. 174) lassen sich immerhin feststellen.

5 So *Henning, Friedrich Wilhelm*: Das vorindustrielle Deutschland 800-1800, Wirtschafts- und Sozialgeschichte Bd. 1, 3. Aufl., Paderborn 1977, S. 260.

6 Wie kraß den Zeitgenossen der Unterschied zwischen den preußischen und den übrigen Landesteilen Westfalens um 1800 in ökonomischer und soziostruktureller Hinsicht erschien, zeigt die – zwar unverhohlen voreingenommene, nichtsdestoweniger aber höchst anschauliche – Schilderung *Justus Gruners*: Meine Wallfahrt zur Ruhe und Hoffnung oder die Schilderung des bürgerlichen und sitlichen Zustandes Westfalens, Bd. 1, Frankfurt/Main 1802.

A. Fürstentum Paderborn

Im Fürstentum Paderborn wurden die wirtschafts- und sozialpolitischen Initiativen des Fürstbischofs Wilhelm Anton von der Asseburg (1763-1782) von seinen Nachfolgern nicht fortgesetzt, schlimmer noch, das bereits Erreichte wurde schnell wieder verschüttet. Selbst die zeittypische Förderung des Leinengewerbes, die vor allem in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine gewisse Rolle gespielt hatte,⁷ fand – ganz im Gegensatz zu den preußischen Nachbargebieten – nicht länger das Interesse des Paderborner Staates. Friedrich Wilhelm von Westphalen (1782-1789) erließ zwar zahlreiche sozialpolitische Edikte, befaßte sich aber kaum mit Fragen der Gewerbeförderung.⁸ Sein Nachfolger, Franz Egon von Fürstenberg (1789-1802), nahm seine geistliche Würde derart wichtig, daß ihm schon von den Zeitgenossen der Vorwurf gänzlicher Untätigkeit in bezug auf die Landeswohlfahrt gemacht wurde.⁹ Ganz der scholastischen Ethik und ihrer Lehre von der natürlichen, in feste Berufsstände gegliederten Wirtschaftsordnung verhaftet, suchte er das Handwerk durch die Erneuerung zahlreicher alter Zunftprivilegien zu fördern. Damit entsprach er zwar den Wünschen der städtischen Meister, vermochte eine Belebung der Wirtschaftstätigkeit und eine nachhaltige Besserung der ökonomischen Situation des Handwerks aber nicht einmal in Ansätzen zu erreichen. Auch vom Bildungswesen konnten keine Impulse zur Verbesserung der ökonomischen Struktur dieses keineswegs mit einer blühenden Wirtschaft gesegneten Stifts ausgehen.¹⁰

Selbst wenn der Gesetzgeber des abseitigen Krummstablandes Maßnahmen zum Aufbau einer ertragreicheren Handwerkswirtschaft getroffen hätte, wären diese, wie das Schicksal des umgehend in Vergessenheit geratenen Reichsabschiedes von 1731 beweist, wegen der ganz unzureichenden Effizienz der Paderborner

7 Nachweise der planmäßigen Förderung des Leinengewerbes im Fürstentum Paderborn finden sich in: Staatsarchiv Münster (StAM), Fürstentum Paderborn, Hofkammer Nr. 894 = Maßregeln zur Förderung der Leinwandindustrie im Bistum Paderborn; StAM, Fürstentum Paderborn, Geh. Rat Nr. 791 = Maßregeln zur Hebung des gesunkenen Linnenhandels im Bistum Paderborn, darin: Edikt v. 8. Oktober 1723; erneuertes und gemildertes Edikt v. 22. Juli 1724; Verordnung vom 5. Dezember 1765. StAM, Fürstentum Paderborn, Geheime Kanzlei VII Nr. 10 = Maßregeln zur Hebung des Leggewesens in den Ämtern Neuhaus, Delbrück und Boke (1781), mit Vorakten von 1757 über das Leggewesen im Bistum Osnabrück. StAM, Fürstentum Paderborn, Geheimer Rat Nr. 794 = Förderung des Flachsbaues durch Ausleihen von Leinsamen seitens der Paderborner Behörden 1787-1789; s. dazu vor allem *Reekers*, Stephanie: Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, T. 1, Paderborn und Münster, in: *Westfälische Forschungen*, hrsg. v. Peter Schöller und Alfred Hartlieb von Wallthor, 47. Bd., 1964, S. 83-176 (141).

8 *Heggen*, Alfred: Staat und Wirtschaft im Fürstbistum Paderborn im 18. Jahrhundert = Studien und Quellen zur westfälischen Geschichte, Bd. 17, Paderborn 1978, S. 144.

9 Vgl. *Gruner*, S. 111; *Müller*, Hans: Säkularisation und Öffentlichkeit am Beispiel Westfalens, Münster 1971.

10 *Keinemann*, Friedrich: Zeitenössische Ansichten über die Entwicklung von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur in den westfälischen Territorien in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts, in: *Westfälische Zeitschrift* 120, 1970, S. 399-454 (442).

Verwaltung vermutlich fruchtlos geblieben.¹¹ Auf direkte Gewerbeförderung wurde, dies versteht sich schon fast von selbst, in dem ostwestfälischen Territorium ohnehin völlig verzichtet.¹²

B. Fürstentum Münster, Herzogtum Westfalen und Vest Recklinghausen

Die staatliche Unterstützung der Gewerbe, insbesondere der Handwerkswirtschaft, kam aber auch in den westfälischen Ländern, die dem Kölner Erzstift seit langem verbunden waren, über Ansätze kaum hinaus. Die wenigen, zumeist ohne eigentliche, vom Einzelfall absehende Planung schnell getroffenen Maßnahmen, die erst unter der Ägide des letzten Kölner Kurfürsten Max Franz zu einer erkennbaren Konzeption gerannen, waren räumlich wie sachlich zu eng begrenzt, um Wesentliches zu bewegen. Beispiele für punktuelle, aus konkreten Anlässen geborene, kurzlebige Aktivitäten finden sich allerdings nicht wenige: So wurde bereits die münsterische Ausführungsverordnung zum Reichsabschied aus dem Jahre 1732 ausdrücklich deshalb erlassen, „umb zu befördern, damit Kunstreiche und wohlerfahrene Meistere sich in offterwehntem Unserem Hoch-Stift niederzulassen angefrischet, auch allerhand neue Manufakturen eingeführet werden . . .“ Um die Ansiedlung ausländischer Meister und die Gründung von Manufakturen zu fördern, wurde den zuziehenden Handwerkern ein Jahr, den Fabriken und Manufakturen aber fünf Jahre Befreiung von den sog. „Bürgerlichen Lasten“ in Aussicht gestellt. Den Großbetrieben offerierte man sogar „mehrere Privilegia, und Vorrechte, auch allenfalls auff sichere Jahren, oder Generationes eine Octroy zu ertheilen.“¹³

Bemerkenswert ist hierbei weniger die merkantilistischen Grundsätzen entsprechende Förderung der Großgewerbe als vielmehr die ungewöhnliche Einbeziehung des Handwerks in dieses Programm. Die staatliche Unterstützung wurde nicht auf die Exportgewerbe beschränkt, wie dies anderwärts üblich war. Hierzu fügt sich eine weitere Maßnahme: Die münsterische Landesherrschaft traf um die Mitte des 18. Jahrhunderts Regelungen, um den fortschreitenden Verfall der Stadt Coesfeld aufzuhalten. Neuzuziehenden Handwerkern sicherte man für acht Jahre Steuerfreiheit zu und erließ ihnen die Meisterprüfung. Die Zunftgebühren wurden ermäßigt, und den Landhandwerkern untersagte die Regierung die Arbeit in der Stadt strikt.¹⁴ Für unentbehrlich gehaltene „Professionisten“ wurden von der

11 *Keinemann* S. 442.

12 Schreiben des Geh. Rats-Collegiums an die Spezialorganisationskommission vom 17. 11. 1802, in: StAM, Spezialorganisationskommission Paderborn Nr. 222b.

13 Ausführungsverordnung zum Reichsabschied von 1731 im Fürstentum Münster v. 4. 1. 1732, in: StAM, Münsterische Edikte A 5, Nr. 454.

14 Edikt v. 3. 8. 1743, s. *Brinkmann*, Franz: Gewerbe und Handel – die Grundlagen der geschichtlichen Entwicklung der Stadt Coesfeld, Coesfeld 1926, S. 82, 83. Letztere Bestimmung wurde durch

Aushebung zum Militär befreit.¹⁵ Den dramatischen Verfall des gewerblichen Lebens in den Städten des Münsterlandes suchte Kurfürst Clemens August zudem durch eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit für Landhandwerker aufzuhalten. Das einschlägige Edikt aus dem Jahre 1744 blieb allerdings völlig wirkungslos.¹⁶

Schnelle Hilfe zur Behebung des lähmenden Kapitalmangels, unter dem die Wirtschaft des Staates nach dem Siebenjährigen Krieg litt, versprach eine andere, originelle Maßnahme konkreter Gewerbeförderung: Der Minister Fürstenberg verpflichtete die Kapitalbesitzer des Hochstiftes, ihre durch Rückzahlung von Staatsanleihen freigewordenen Gelder den Gewerbetreibenden anzubieten. Dadurch sollte vor allem den kapitalintensiven Bauhandwerken aufgeholfen, deren – im Gegensatz zum preußischen Ostelbien – in Westfalen noch immer kleinbetriebliche Struktur verbessert und die Entwicklung leistungsfähigerer Betriebe gefördert werden. Die so sichtbar unzureichende Wirtschaftskraft dieses Gewerbebezuges wurde durch die Maßnahme allerdings nicht spürbar gehoben.

Ein wichtigeres, auf den ersten Blick vielversprechendes Vorhaben Fürstenbergs wurde 1764 verwirklicht: Durch Reskript des Landesherrn Maximilian Friedrich von Rothenfels vom 9. Oktober 1764 wurde ein „Commerciens Collegium“ ... „zum besseren Flor und Aufnahme derer Commerciens, Manufakturen und des Ackerbaues in diesem Hochstift“ ins Leben gerufen.¹⁷ Das Gremium wurde von den Geheimen Räten und Domkapitularen von Spiegel und von Landsberg sowie den Hofräten Böddiker und Wenner geleitet. Außerdem gehörten die beiden Gildemeister des Krameramtes der Haupt- und Residenzstadt Münster dem Kollegium an. Aufgabenstellung und Zusammensetzung der Kommission lassen bereits erkennen, daß Landwirtschaft, Handel und Industrie im Mittelpunkt des neuerwachten Interesses des münsterischen Staates an planmäßiger Wirtschaftsförderung standen. Das für den örtlichen Bedarf arbeitende Kleingewerbe hielt man dagegen, merkantilistischer Theorie folgend, für kaum der Beachtung wert. Davon zeugen die Sitzungsprotokolle aus den drei Jahren der Wirksamkeit der Kommission vom November 1764 bis Ende 1767. Immerhin

Edikt v. 16. Okt. 1744 für das ganze Fürstentum verkündet; sie fand aber nirgendwo Beachtung.

15 Edikt v. 16. 3. 1766, in: *Scotti, J. J.*: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich preußischen Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege vom Jahre 1359 bis zur französischen Militair-Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogtum Berg in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind, hrsg. v. Königlich-Preußischen Hohen Staats-Ministerium, 3 Bde., Münster 1841, 2. Bd.: 1763-1803, Nr. 456, S. 86-88.

16 Edikt des Kurfürsten Clemens August vom 16. Oktober 1744, in: *Scotti* (1841), Bd. 1, S. 416 f. Nr. 364; vgl. dazu *Nübel, Otto*: Das Landhandwerk des Münsterlandes um die Wende des 19. Jahrhunderts, Münster 1913, S. 23ff.; *Reekers*, S. 119; vgl. dazu demnächst auch *Deter*, Rechtsgeschichte des westfälischen Handwerks im 18. Jahrhundert.

17 Die Protokolle der Kommerzienkommission im Fürstbistum Münster aus den Jahren 1764-1767 finden sich in: StAM, Fst. Münster Mscr. VII Nr. 1914; dazu ausführlich *Reekers*, S. 118ff.

hielt man es für nützlich, gelegentlich sachdienliche Informationen aus dem praktischen Gewerbeleben bei Gildemeistern einzuholen. Nur einmal, veranlaßt durch die noch immer weiter fortschreitende Entvölkerung der Städte, die als drängendes Problem erkannt und erörtert wurde, befaßte sich die Kommission mit dem Kleingewerbe. Auch sie glaubte, allein die energische Einschränkung des Landhandwerks könne dem städtischen Gewerbe den erhofften Aufschwung bringen. Praktische Konsequenzen zog der Gesetzgeber aus diesen Überlegungen nicht, wie die Bemühungen der Kommission überhaupt weitgehend fruchtlos blieben.¹⁸

1780 schrieb der münsterische Freiherr Kerckerinck zur Borg, der treffend charakterisierende Chronist der Endzeit des Fürstbistums: „Dieses Collegium, wann es unterstützt und Leute von Einsicht und Kenntnis dazu genommen würden, wäre eines der nützlichsten und notwendigsten in meinem Vaterlande. Da aber solches leider bisher nicht geschehen, so bleibt jetzt eigentlich nichts davon zu sagen, als daß ein Collegium existiert, so aber weiter nichts als den Namen führet“.¹⁹

Wirklich zukunftsweisend und dem Standard der Zeit weit voraus war die von Fürstenberg initiierte Errichtung einer effizienten Fortbildungsschule für Handwerker in Münster.²⁰ Die Aktivitäten dieser Einrichtung wirkten sich unmittelbar fördernd auf die Handwerkswirtschaft jedenfalls der Landeshauptstadt aus: Die dortigen Wagenbauer erhielten nun Zeichnungen und Kupferstiche von den neuesten englischen Fahrzeugmodellen und Pferdeschlitten und damit vielfache Anregungen für eigene Konstruktionen; Uhrgehäuse und andere Geräte, die früher zum Lackieren nach Frankfurt geschickt werden mußten, konnten nunmehr in Münster vollständig gefertigt werden; erstmals gelang die Herstellung brauchbarer Farben aus heimischen Grundstoffen.²¹ Im Schulwesen hatte man in Münster das in der Tat probate Mittel fruchtbarer Förderung der Handwerke gefunden. Die Leistung Fürstenbergs auf diesem Felde ist um so höher zu schätzen, als selbst das große, relativ entwickelte Preußen zu eben dieser Zeit über nicht mehr als eine vergleichbare Einrichtung verfügte. Diese von einem erstaunlich sicheren Gefühl für das Notwendige getragene Initiative läßt die im übrigen wenig konzeptionelle und um so mehr an Einzelfällen haftende, also kaum

18 Rothert allerdings wird den jahrelangen Bemühungen der Kommissionsmitglieder nicht gerecht, wenn er meint, das Gremium sei gänzlich untätig geblieben; vgl. *Rothert*, Hermann: Westfälische Geschichte, 3. Bd., Gütersloh 1951, unveränderter Nachdruck Gütersloh 1976, S. 229.

19 *Erler*, Georg: Die Denkschrift des Reichsfreiherrn Clemens August Maria von Kerckerinck zur Borg über den Zustand des Fürstbistums Münster im Jahre 1780, in: Westfälische Zeitschrift 69, 1911, S. 403-450 (448, 449).

20 S. dazu demnächst: *Deter*, Gerhard: Die theoretische Fach- und Allgemeinbildung der westfälischen Handwerker im 18. Jahrhundert, in: VSWG, Jg. 1988.

21 *Gimpel*, Klaus: Handwerkserschulung im 18. Jahrhundert, in: „Wirtschaftsreport 77“, hrsg. v. OstD Münster, Münster (o. J.), S. 78-79, S. 79.

wirklich greifende Gewerbeförderungspolitik des Fürstentums²² in jenen Jahren dennoch in hellem Licht erscheinen.

Neben der Unterstützung des Schulwesens läßt nur noch eine für das Stadt- wie Landhandwerk gleichermaßen bedeutsame Maßnahme staatlicher Gewerbeförderung in den westfälischen Landen des Kölner Kurfürsten eine gewisse Kontinuität erkennen: Gemeint ist das Verbot des Hausierhandels durch Ausländer. In erstaunlicher Regelmäßigkeit erließen die Landesherren während des 18. Jahrhunderts zum Schutz des Handwerks Patente, die alles Hausieren außerhalb von Jahrmärkten,²³ jedenfalls aber das Umherziehen ausländischer Händler²⁴ untersagten. Der Erfolg dieser Bestimmungen zugunsten des bodenständigen Handwerks wurde dadurch unterstützt, daß der letzte Kölner Kurfürst, der Habsburger Max Franz, den einheimischen Handwerkern gestattete, im ganzen Lande Arbeit zu suchen und ihr Handwerk auszuüben.²⁵ Die Abhaltung von Jahrmärkten, die die inländischen Handwerker beziehen durften, wurde zugleich gefördert.²⁶ Mit diesen Maßnahmen versuchte der Fürst den Marktzutritt der heimischen „Professionisten“ zu erleichtern und zu erweitern, um so die Behinderung der lokalen Handwerkswirtschaft durch einengende Zunftgesetze aufzubrechen. Die Vorschriften wirkten damit in die gleiche Richtung wie die von Max Franz so sehr geförderte Ansetzung von Freimeistern und die völlige Befreiung einzelner Handwerke vom Zunftzwang. All dies diente dem Zweck, den Wettbewerb anzuregen und zu verhindern, daß sich der Handel in unerwünschter Weise Marktanteile zu Lasten des Handwerks verschaffen konnte.

Das Landhandwerk, das schon länger beinahe völlige, allenfalls durch die Eigenbehörigkeit beeinträchtigte Freiheit genoß, konnte sich auch weiterhin gänzlich unberührt von Einflüssen staatlicher Gewerbepolitik, seien sie nun fördernd oder hemmend gewesen, entwickeln.²⁷

Erst die von Max Franz entworfene Konzeption landesherrlicher Gewerbepoli-

22 Auch die Zeitgenossen scheinen von einer dynamischen Gewerbeförderung seitens des münsterischen Staates wenig verspürt zu haben: Der Freiherr v. Kerckerinck charakterisierte die Wirtschaftsgesinnung im Fürstentum folgendermaßen: „so schlummerte man in tiefer ohnzerstörter Ruhe fort“, s. *Robert*, Bd. 3, S. 229.

23 S. Edikt v. 19. 12. 1692, in: *Scotti* (1841), Bd. 1, S. 313, Nr. 213; Edikt v. 27. 9. 1723, in: *Scotti* (1841), Bd. 1, S. 372, Nr. 306; Edikt v. 30. 3. 1715, in: *Scotti* (1841), Bd. 1, Nr. 268, S. 348; Edikt v. 13. 6. 1754, in: *Scotti* (1841), Bd. 1, Nr. 385; Edikt v. 7. 1. 1768, in: *Scotti* (1841), Bd. 2, S. 94, Nr. 463; Edikt v. 20. 1. 1774, in: *Scotti* (1841), Bd. 2, Nr. 494, S. 213ff.; s. dazu *van der Grinten*, L.: Beiträge zur Gewerbepolitik des letzten Kurfürsten von Köln und Fürstbischofs von Münster Maximilian Franz 1784-1801 = Beiträge zur Geschichte Niedersachsens und Westfalens, H. 14, Hildesheim 1908, S. 50.

24 Allerdings wurde der Hausierhandel für bestimmte Produkte allen Einwohnern des Fürstentums Münster freigegeben.

25 *van der Grinten*, S. 49, 50.

26 *van der Grinten*, S. 51, 52.

27 *Nübel*, S. 2.

tik, die deutlich seine persönliche Handschrift trägt, zeigt Ansätze zu einer umfassenden, wenngleich nur bruchstückhaft realisierten Politik der Gewerbe-förderung. Maßnahmen, die den rückwärts gewandten Geist des Merkantilismus atmen,²⁸ wurden ergänzt durch eine mögliche Beseitigung der engen Arbeitsgrenzen, die den Aufbauwillen gerade der unternehmenden Meister lähmten. Max Franzens Entwurf, dessen zukunftsweisende Essenz die Beförderung der Konkurrenzwirtschaft auch im Handwerk war, blieb aber letztlich wegen des Fehlens wirklich durchgreifender Maßnahmen zur Überwindung der allen Fortschritt lähmenden Marktengung ohne eigentlichen, das Zunftprinzip der zugeteilten, gleichen „Nahrung“ endgültig beseitigenden Erfolg. Im übrigen wäre eine systematische Wirtschaftspolitik, hätte man sie zu treiben versucht, auch in den westfälischen Ländern des Habsburgers an den fehlenden verwaltungstechnischen Voraussetzungen gescheitert. Selbst an der Schwelle zum 19. Jahrhundert kannte – und dies ist nur ein Beispiel von vielen – niemand die Größe und Einwohnerzahl des Herzogtums Westfalen.²⁹ Für administrative Maßnahmen, die an Fakten orientiert und rational begründet waren, fehlte demnach noch jede Basis.

C. Fürstentum Siegen

Beschränktheit der Ziele und eine eigentümliche Planlosigkeit in der Auswahl der Mittel der Handwerksförderung waren aber keine Privilegien geistlicher Staaten. Ebenso sehr an Einzelfällen orientiert, ohne Zusammenhang und eigentliches, umfassendes Konzept wie die Gewerbepolitik in Münster und Paderborn blieb auch diejenige in dem nassauischen Fürstentum Siegen. Dem Geist der Zeit entsprechend trugen die wenigen Maßnahmen, die getroffen wurden, auch in dem südlichsten Teil der späteren preußischen Provinz Westfalen deutlich den Stempel merkantilistischen Denkens. Zugunsten eines der wichtigsten der bedeutenden ausfuhrorientierten Wirtschaftszweige des Siegerlandes, der Gerberei, erließ die Landesherrschaft Privilegien, die den Lederarbeitern die wirtschaftliche Basis im eigenen Lande erhalten sollten. Den Gerbern war gegenüber den Bauern ein Vorkaufsrecht auf die gesamte im Siegerland erzeugte Lohe eingeräumt worden – ein Vorteil, den die Handwerker durch Preismanipulationen zum Schaden der Landleute weidlich ausnutzten. Erst auf den geschlossenen Widerstand der benachteiligten Bauern hin wurde die einseitige Bevorzugung der Gewerbetreibenden im Jahre 1787 wieder beseitigt.³⁰

28 Solche Einzelmaßnahmen hatte man im Fürstbistum Münster auch schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts getroffen: Um den Gerbereien des Landes aufzuhelfen, wurde die Ausfuhr roher Häute untersagt; s. Edikt v. 9. 12. 1745, in: *Scotti* (1841), Bd. 1, Nr. 365, S. 417.

29 Vgl. *Kochendörffer*, Heinrich: Der Übergang des Herzogtums Westfalen und der Grafschaften Wittgenstein an Preußen, in: *Westfälisches Adelsblatt*, 5. Jg., S. 188-202, Borken 1928.

30 *Kruse*, Hans: Forstwirtschaft und Industrie im ehemaligen Fürstentum Nassau-Siegen (Beiträge

Bis ins 19. Jahrhundert blieb dagegen ein anderes, merkantilistischem Geist entsprungenes Privileg zugunsten der exportorientierten Handwerker bestehen: 1782 wurde im Fürstentum Siegen eine Verordnung erlassen, welche das kleingewirkte, nicht anders als ridikül zu nennende Denken, in welchem die Gewerbeförderungspolitik des ausgehenden 18. Jahrhunderts in den westfälischen Territorien erstickte, aufs trefflichste entlarvt. Sie verbot den Verkauf von Hasenbälgen ins Ausland, um den Siegerländer Hutmachern ihren Grundstoff zu erhalten.³¹ Ein sprechenderes Zeugnis zweifelhafter Effizienz konnte die wohlmeinende, in ihrer Beschränktheit aber schon rührende Gewerbeförderungspolitik westfälischer Kleinstaaten kaum hinterlassen.

D. Amt Reckenberg

Ein anderes Gesicht zeigte die Wirtschaftspolitik der Osnabrücker Regierung, die im ostwestfälischen Amt Reckenberg die Landesherrschaft ausübte. Ferne Repräsentanten dieser Politik waren im ausgehenden 18. Jahrhundert der englische König Georg III. und seine in Osnabrück residierenden Räte. Auch deren Maßnahmen waren vom Merkantilismus bestimmt, wenngleich sie, ungewöhnlich genug, auch des dürftigen Kleingewerbes gedachten. Grundlage dieser Wirtschaftsförderung zugunsten des Handwerks in Osnabrück waren die Resolutionen Georgs III. vom 26. 7. 1765 und vom 28. 2. 1766. Danach wurde ein sog. „Fonds für milde Ausgaben“ geschaffen, der der Unterstützung notleidender Handwerker dienen und dazu beitragen sollte, daß tüchtige Gesellen im Lande seßhaft wurden.³² Daneben stellte auch der Geheime Rat in Osnabrück nach Kräften zusätzliche Mittel zur Verfügung, um neue Produktionszweige zu fördern und alte zu stützen. Den Amtsverwaltungen wurde ein jährlicher Prämienfonds von 15 Reichstalern aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt, die sie nach eigenem Ermessen zur Verbesserung der gewerblichen Wirtschaft verwenden konnten. Allerdings waren die Möglichkeiten, die die staatliche Verwaltung besaß, um die gewerbliche Entwicklung wirklich mitgestalten zu können, in dem kleinen osnabrückischen Nebenland Reckenberg naturgemäß besonders gering. Die strukturellen und organisatorischen Verschiedenheiten zwischen Stadt- und Landhandwerk, das Fehlen hauptamtlicher Träger staatlicher Verwaltung auf der Ebene der Kirchspiele und Vogteien, der Mangel an Statistiken und anderen Informationen hinderten die Regierung, die zweckgerechte Verwendung der von ihr gewährten Mittel in der erforderlichen Weise zu überwachen. Es darf vermutet

zur Wirtschaftsgeschichte des Siegerlandes II), Münster 1909, S. 162, 163.

31 *Schenck*, Karl Friedrich: Statistik des vormaligen Fürstentums Siegen, Siegen 1820, S. 382.

32 *Runge*, Joachim: Justus Möser's Gewerbetheorie und Gewerbepolitik im Fürstbistum Osnabrück in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts (Schriften zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 2), Berlin 1966, S. 42, 54.

werden, daß nicht zuletzt diese organisatorische Schwäche ursächlich dafür war, daß auch in den Osnabrücker Ländern die zielbewußte Planung und systematische Durchführung der Gewerbeförderung unterblieb. Der Impuls, der von der Zugehörigkeit zum Weltreich des englischen Königs, des Repräsentanten der wirtschaftlichen Führungsmacht Europas, ausging, war zweifellos verebbt, bevor er Wiedenbrück erreichte. So war es an den Handwerkern selbst, die Initiative zu ergreifen und sich um staatliche Unterstützung zu bemühen. Die Meister konnten um Beihilfen aus der staatlichen Kasse oder um Verleihung eines besonderen Gewerbeprivilegs bei der Obersten Landesbehörde nachsuchen. Von den Angeboten der Regierung machten die interessierten Handwerker lebhaften Gebrauch.³³ Naturgemäß profitierten von den Hilfen, dem Geiste des Merkantilismus entsprechend, aber doch vor allem die Exportgewerbe; im Amt Reckenberg war es die Töpferei, der die Gewerbeförderungspolitik der Regierung zugute kam.³⁴

E. Preußische Länder Westfalens

In Minden-Ravensberg, in der Mark und in Tecklenburg wurden die Grundsätze merkantilistischer Gewerbepolitik – preußischer Gründlichkeit zufolge – vollkommener als in den übrigen westfälischen Ländern verwirklicht. Anders als in Osnabrück lehnte man es in Preußen – durchaus schon marktwirtschaftlich gedacht – ab, den Handwerkern direkte Geldunterstützungen zu gewähren oder Handwerksgerätschaften auf Kosten öffentlicher Kassen zur Verfügung zu stellen, da das Geld dann, wie man vielleicht nicht zu Unrecht mutmaßte, „nicht dem Fleißigen, Geschickten und Verdienten, sondern dem Zudringlichen zu Theil“³⁵ würde. Man begnügte sich deshalb ausschließlich mit der indirekten Unterstützung der Handwerke. Das Ausfuhrverbot für Rohmaterialien wurde ergänzt durch die Förderung des Anbaus der notwendigen Grundstoffe, die die Landwirtschaft für die gewerbliche Produktion erzeugte, durch die Regelung des Aufkaufs dieser Produkte auf dem Lande,³⁶ schließlich auch durch Erleichterung der Materialbeschaffung auf den Märkten. Den Absatz der Erzeugnisse förderte der Staat durch das Einfuhrverbot für fertige Handwerkswaren und das Abhalten von Jahrmärkten in den Städten. Die – aus dem Münsterischen schon bekannte Beschränkung des Hausierens mit Handwerkswaren,³⁷ die Aufhebung von

33 *Runge*, S. 43, 58.

34 *Runge*, S. 110.

35 So v. *Lamprecht*, Georg Friedrich: Von der Kameralverfassung und Verwaltung der Handwerke, Fabriken und Manufakturen in den preußischen Staaten und insonderheit in der Kurmark Brandenburg, Berlin 1797, S. 29, 30.

36 Allgemeines Vor- und Aufkaufs-Edikt v. 17. November 1747, zitiert nach *Lamprecht*, S. 29.

37 Allgemeines Hausier-Edikt v. 17. 11. 1747, zitiert nach *Lamprecht*, S. 29.

„Gewerbemonopolien“ und das – von Westfalen allerdings kaum wahrgenommene – Angebot kostenfreier Ausbildung besonders qualifizierter Handwerker an der staatlichen Akademie der Künste in Berlin waren die allgemeinen Vorteile, die der preußische Staat seinen aufstrebenden „Professionisten“ bot. Vertretern bestimmter Mangelberufe, die sich in den Städten der Grafschaft Mark ansiedelten, wurde, jedenfalls in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, für sechs Jahre Freiheit von allen bürgerlichen Lasten inklusive der allseits gefürchteten, höchst beschwerlichen Einquartierung gewährt und das Bürgerrecht ohne weitere Kosten verliehen.³⁸ So konnten dort beispielsweise die Töpfer, aber auch Handwerker aus anderen, schwach besetzten Berufen unter Mithilfe des Staates neu etabliert werden.³⁹

Ein weiteres Beispiel direkter Gewerbeförderung war die Errichtung des sog. „Fabrikenhauses“ in Herdecke. Es handelte sich dabei um eine von den ortsansässigen Zünften erbaute und betriebene, ausnahmsweise mit Staatsgeldern geförderte Gemeinschaftswerkstätte, die aber in ihrer kurzen Lebenszeit keine Gewinne abwarf und deshalb keine Nachahmung fand.

Nur indirekt, gleichwohl aber nicht weniger gewichtig beeinflusste ein bisher noch ungenanntes Movens den Konjunkturverlauf im Handwerk: Die allgemein festzustellende Prosperität der Wirtschaft in den westlichen Provinzen Preußens wirkte sich positiv auf das Marktgeschehen für Handwerkswaren aus. Die planmäßige Wirtschaftsförderung, insbesondere die Gemeinheitsteilungen und Meliorationen in der Landwirtschaft, der außerordentliche Aufschwung der Ravensberger Leinenindustrie sowie die gedeihliche Entwicklung des märkischen Metallgewerbes zeitigten mittelbar, durch die Steigerung der Kaufkraft und die Vermehrung der Bevölkerung, günstige Rückwirkungen auf die Handwerke.⁴⁰ Zu der bis

38 Kgl. Patent v. 23. 3. 1722, in: *Scotti, J. J.*: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind (1418-1816), Bd. 2: 1701-1750, Düsseldorf 1826, Nr. 910, S. 980-985; ähnlich *Lamprecht*, S. 35, 36; s. dazu auch *Reden*, F. v.: Erwerbs- und Verkehrsstatistik des Königsstaats Preußen in vergleichender Darstellung, 1. Abt., Darmstadt 1853, S. 211.

39 *Lehnemann*, Wingolf: Töpfern in der Grafschaft Mark, in: *Der Märker*, Jahrgang 1981, S. 115ff. (117).

40 Über die Entwicklung der einzelnen Wirtschaftszweige in der Grafschaft handeln – zur gewerblichen Wirtschaft um 1800:

Vom dem Fabrikenzustand in der Grafschaft Ravensberg, in: *Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik*, hrsg. v. Peter Florenz *Weddingen*, Bd. 1, H. 2, Dessau und Leipzig 1784, S. 99; Fortsetzung von dem Fabrikenzustand in der Grafschaft Ravensberg, in: *Westphälisches Magazin*, Bd. 1, H. 4 (1784), S. 96; *Magazin für Westphalen*, o. O., 1798, S. 540; *Meister*, Die Grafschaft Mark I (1909), S. 399ff.; *Keinemann* (1970), S. 425, 426, 443, 450; allerdings mußte der Fabrikbetrieb in der Grafschaft Mark seit 1798 wegen Absatzmangels infolge der Kriege mit Frankreich stark eingeschränkt werden, s. *Keinemann* (1970), S. 453; vgl. dazu auch *Keinemann, Friedrich*: Bemerkungen zur wirtschaftlichen Lage der Grafschaft Mark um 1800 nach einigen Zeugnissen der zeitgenössischen Publizistik, in: *Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Mark* 65, Dortmund 1969, S. 59-77, (62, 63, 67, 77)

– zur Entwicklung der Landwirtschaft im Untersuchungszeitraum:

gegen Ende des Jahrhunderts anhaltenden Prosperität trug nicht zuletzt die hartnäckig verteidigte Werbefreiheit für Metallhandwerker in einzelnen Distrikten der Grafschaft Mark bei.⁴¹ Der deutlich artikulierte Wunsch nach Ausdehnung dieses Privilegs auf „alle nützlichen Gewerbe der ganzen Provinz“⁴² wurde allerdings nicht erfüllt. Immerhin bewirkte die Einführung der Kantonfreiheit in den an das Bergische grenzenden Landesteilen, daß die traditionell starke Abwanderung der Märker ins Wuppertal zurückging.⁴³ Ein fundamentaler Mangel der im übrigen umsichtig konzipierten, planvollen Gewerbeförderungspolitik des preußischen Staates war das gänzliche Fehlen gewerblicher Bildungseinrichtungen in der Provinz. Schon den Zeitgenossen erschien es befremdlich, daß in einem Lande, in dem so viele „Fabriken, Manufakturen und Kommerzien in Blüte“ standen, keine „Kommerz- und Künstlerschule“ zu finden war. Ein solches Institut, so schrieb das Neue Westphälische Magazin im Jahre 1790,⁴⁴ sei ein wahres, aber noch immer unerfülltes Bedürfnis. Damals ahnte wohl niemand, daß es noch Jahrzehnte dauern sollte, bis Preußen in der gewerblichen Bildung endlich den Anschluß an die fortgeschrittenere Entwicklung anderer Territorien gefunden hatte.

Schotte, Heinrich: Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815, in: Beiträge zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes, hrsg. von Engelbert Frh. von Kerckerinck zu Borg, Berlin 1912, S. 4ff.;

– zur Entwicklung der Bevölkerung:

Reekers, Stephanie: Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, T. 5: Grafschaft Mark, in: Westfälische Forschungen, hrsg. v. Peter Schöller und Alfred Hartlieb von Wallthor, 21. Bd., 1968, S. 98-161, (104, 147-149) (betr. Grafschaft Mark); *Reekers, Stephanie:* Beiträge zur statistischen Darstellung der gewerblichen Wirtschaft Westfalens um 1800, T. 2: Minden-Ravensberg, in: Westfälische Forschungen, Hrsg. v. Peter Schöller und Alfred Hartlieb von Wallthor, 18. Bd. 1965, S. 75-130, S. 122ff. (betr. Minden-Ravensberg).

41 Im Jahre 1748 war dieses Privileg den Städten Iserlohn, Altena, Lüdenscheid, Schwelm und Hagen, dem Hochgericht Schwelm, den Kirchspielen Lüdenscheid und Herscheid sowie fünf Bauerschaften der Gerichte Volmarstein und Hagen verliehen worden; s. *Keinemann* (1969), S. 63.

42 Vgl.: Die Verbesserung des Kantonswesens, mit Hinsicht auf die Beförderung der Industrie betreffend, in: Westphälischer Anzeiger, v. 13. Juli 1798, zitiert nach *Keinemann* (1969), S. 63.

43 Einige Gedanken über den Unterschied des Bergischen und Märkischen, in: Neues Westphälisches Magazin zur Geographie, Historie und Statistik, hrsg. v. Peter Florenz Weddigen, Bd. 1 und 2, Leipzig, Lemgo, Berlin und Bielefeld 1789, 1790, Bd. 1, H. 1, S. 79.

44 Neues Westphälisches Magazin, Bd. 2, H. 5 (1790), S. 23; Johann Moritz Schwager berichtete 1804, daß sich in Hagen seit einigen Jahren eine Handelsschule befinde, die „stark besucht“ werde und gute Lehrer habe, vgl. *Keinemann*, (1969), S. 76.